



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 24.04.2012

**betreffend Genehmigungen und Kontrollen einer
Abfallverwertungsanlage in Lahntal-Goßfelden II**

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH (MRV) betreibt in Lahntal-Goßfelden eine Anlage zur Zerkleinerung von Schrott durch Rotormühlen nach Nr. 8.9 a) Spalte 1 und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamt-lagerfläche von mehr als 15.000 m² nach Nr. 8.9 b) Spalte 1 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie Anlagen zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11 b) aa) und bb) Spalte 2 sowie 8.12 a) und b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Die bestehende Anlage wurde am 30. November 1990 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Regierungspräsidium Gießen nach Nr. 3.14 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt.

In dem Zeitraum von 1990 bis 2007 wurden wesentliche Änderungen der bestehenden Anlage in Bezug auf Betrieb, Lagermengen und Haufwerkshöhen genehmigt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Auflagen betreffend Dichtigkeit und Geschlossenheit der Gebäude der Schredderanlage in Lahntal-Goßfelden bestanden zu welchem Zeitraum seit der erstmaligen Inbetriebnahme der Schredderanlage?

Die Einfassung des Shredders wurde bereits in den Antragsunterlagen zum Erstgenehmigungsbescheid in 1990 beschrieben. Da diese Antragsunterlagen Bestandteil der Genehmigung sind, waren hierzu zunächst keine weiteren Nebenbestimmungen erforderlich.

Ausdrückliche Nebenbestimmungen in weiteren Bescheiden waren darüber hinaus:

- Bescheid vom 26. August 1997: Kapselung der Übergabestellen bei der Sortierstrecke.
- Bescheid vom 13. Juli 2000: Kamera zur Erkennung außergewöhnlicher Betriebszustände (Farberkennung der Abgasfahne).
- Bescheide vom 13. Juli 2000 und 26. August 1997 sowie Bescheid vom 30. November 1990: Anzeigepflicht bei Schadensmeldungen.
- Anzeige vom 07. Juli 1997: Installation einer Bedüsungsanlage im Aufgabenbereich des Shredders.
- Bescheid vom 30. November 1990: Entstaubungsanlage, Betrieb nur mit Entstaubung.

Nicht konkret im Zusammenhang mit Auflagen in Bescheiden sind im Laufe der Jahre mehrfach im Rahmen der Überwachung durch das Regierungspräsidium formlose Anordnungen ergangen. Die Regelungen zur Dichtigkeit des Shreddergebäudes umfassen z.B. das Verschließen der Matten auf der Bedachung des Shredders (Umgangssprachlich auch als "Explosionsklappen" bezeichnet). Nach großen Verpuffungen ist ein Weiterbetrieb der Anlage erst dann gestattet, wenn die Matten, die sich bei Verpuffungen im Rahmen des erforderlichen Druckausgleiches verschieben, wieder geschlossen sind.

Frage 2. Wann wurden dem Regierungspräsidium jeweils welche Beschwerden über Verstöße gegen die in 1. genannten Auflagen bekannt (bitte einzeln mit Datum aufführen)?

Im Laufe des langjährigen Anlagenbetriebes sind beim Regierungspräsidium Gießen zahlreiche Beschwerden über den Betrieb der Firma MRV eingegangen. Die Beschwerden wurden jedoch nicht gelistet und sind daher nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln. Insofern erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Darstellung der Beschwerdesituation. Die Beschwerden zu Beginn des Anlagenbetriebes betrafen vorwiegend Geräuschemissionen. Diesen Beschwerden konnte nach Durchführung abschließender Kontrollmessungen abgeholfen werden.

Im Jahr 1996, nach einem ersten großen Brandereignis, wuchs die Sorge der Bewohner der angrenzenden Ort Sarnau und Goffelden vor schädlichen Bodenveränderungen im Umfeld des Betriebsstandortes. Daher wurden erste Bodenuntersuchungen zur Feststellung von Belastungen mit Dioxinen und Furanen veranlasst. Einzelheiten dazu sind der Antwort zur Drucksache 18/5552 zu entnehmen.

Im Oktober 2009 wurde ein fehlender Fangzaun bemängelt, der neben Sichtschutz auch dem Schutz vor Verwehungen dienen soll. Überprüfungen ergaben, dass dieser zum damaligen Zeitpunkt nur unvollständig und aus ungeeignetem Material hergestellt war. Die Mängel wurden abgestellt.

Die Bürgerinitiative Windrose beklagte in den letzten Jahren wiederholt Staubbelastungen, die von der Anlage ausgehen und die mit Fotografien von den Ablagerungen des Staubes auf der Anlage selbst und den umliegenden Wiesen dokumentiert wurden.

Frage 3. Wann wurde den Beschwerden jeweils nachgegangen (bitte einzeln mit Datum)?

Den Beschwerden wurde zeitnah nachgegangen. Die Bearbeitung erfolgte entsprechend der dafür vorgesehenen Standards im Vollzugshandbuch des Immissionsschutzes bzw. der Abfallwirtschaft.

Frage 4. In welchen Fällen wurden tatsächlich Mängel festgestellt?

Zu den regelmäßigen behördlichen Beanstandungen gehörte die Anhäufung der Shredderleichtfraktion, die sich in Halden auf dem Gelände ansammelte. Einzelheiten dazu sind der Antwort zur Drucksache 18/5548 zu entnehmen. Ferner wies die im Shredder vorgefundene Staubsituation auf eine unzureichende Betriebsorganisation hin, welche ebenfalls einige Male angemahnt und sodann jeweils umgehend nachgebessert wurde. Andere Mängel betrafen Undichtigkeiten am Shreddergebäuden, die durch Verpuffungen entstanden und nicht unverzüglich repariert worden waren, sowie das verspätete Verschließen der Explosionsschutzklappen nach einer Verpuffung. Schließlich wurden auch die notwendigen Reinigungsarbeiten, die insbesondere Staubemissionen entgegen wirken sollen, einige Male angemahnt.

Frage 5. Wie wurde solchen Mängeln abgeholfen?

Aufgrund von Beschwerden festgestellte Mängel wurden in der Regel innerhalb weniger Tage im Rahmen von Sofortmaßnahmen beseitigt oder es ergingen formlose schriftliche Anordnungen.

Auch bei der Feststellung von Mängeln im Rahmen der regelmäßigen behördlichen Überwachung wurde Rücksprache mit dem Betreiber gehalten und dieser zu weiteren einzelfallbezogen gebotenen Schritten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten veranlasst.

Aufgrund einer Anzeige und Videomaterial der Bürgerinitiative Windrose wurde im Februar 2011 ein betriebswidriger Zustand des Shreddergebäudes nachgewiesen und dem Betreiber umgehend eine Reparatur aufgegeben, die

sodann auch unverzüglich erfolgte. Seit dem Jahr 2010 ist das Regierungspräsidium Gießen im intensiven Dialog mit der Bürgerinitiative und deren Gutachter über die Frage des Stands der Technik für diesen Typ einer Shredderanlage. Da es hier noch keine verabschiedeten fachlichen Standards, etwa in Form von Beste Verfügbare Techniken (BVT) -Merkblättern gibt, ist eine endgültige Entscheidung über weitergehende Verbesserungen über die bislang in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geforderten Maßnahmen hinaus noch nicht möglich.

Aufgrund der nach dem Brandereignis vom 1. Juli 2011 erhobenen Befunde zu den von der Anlage ausgehenden Belastungen für das Umfeld findet gegenwärtig im Regierungspräsidium ein intensiver fachübergreifender Untersuchungsprozess statt. In einem Statusgespräch am 29. Juni 2012, welches als einer der Bestandteile dieses Prozesses zwischen den behördlichen Verantwortungsträgern und dem Betreiber geführt worden ist, wurden die weiteren Arbeitsschritte vereinbart. Hierzu gehört die Bewertung einer aktuell erstellten Immissionsprognose zu allen betrieblichen Abläufen des Unternehmens sowie ein weiteres paralleles Messprogramm zu den direkten Immissionen, das mit Unterstützung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) und mit enger behördlicher Begleitung durch das Regierungspräsidium Gießen in Kürze durchgeführt wird.

Frage 6. Wie wurde jeweils wann überprüft, ob tatsächlich Abhilfe geleistet wurde (bitte einzeln nach Beschwerde aufzuführen)?

In begründeten Fällen ist im Rahmen einer Nachkontrolle die Umsetzung der Maßnahmen überprüft worden.

Nachdem in der Folge des Großbrandes die Kontrollen insbesondere des Shredders noch weiter verstärkt wurden, ist inzwischen festzustellen, dass die Anzahl der gemeldeten, nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustände sowohl durch Meldung des derzeit beauftragten Betreibervertreters, als auch durch die Bürgerinitiative gegenüber früher erheblich reduziert ist.

Frage 7. In welchen Fällen wurden Sanktionen (z.B. Bußgelder) verhängt?

Es wurden keine Bußgelder verhängt. Bei Feststellung von einzelnen Mängeln wurde jeweils unmittelbar mit dem Betreiber deren unverzügliche Beseitigung besprochen und von diesem sowohl zugesagt als auch nachfolgend umgesetzt.

Vorrangig lag der Fokus der Überwachung auf der sofortigen Mängelbeseitigung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb bis heute über eine EMAS-Zertifizierung verfügt und somit einer hochwertigen Qualitätsüberwachung unterliegt, so dass auch von daher nicht von einem nachlässigen oder verantwortungslosen Anlagenbetrieb auszugehen war.

Wiesbaden, 17. August 2012

Lucia Puttrich